

AVB – Liefern und Verlegen von Bewehrungen (kurz „AVB Bewehrung“)

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden AVB - Bewehrung sind Bestandteil und Vertragsgrundlage des zwischen Auftragnehmer (= AN) und Auftraggeber (= AG) abgeschlossenen Vertrags.

Für die Ausführung der Arbeiten gelten in nachstehender Reihenfolge als Vertragsgrundlage:

- a) das Auftrags schreiben des AG;
- b) das Auftragsleistungsverzeichnis bzw die Preisliste;
- c) die für die Ausführung relevanten Bau- und/oder Konstruktionspläne (inkl. Bewehrungspläne, Vorstatik) sowie sonstige einschlägige technische Unterlagen
- d) diese AVB – Bewehrung;
- e) diese einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN; subsidiär die DIN Normen, in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung; jedenfalls aber die Regeln der Technik als einzuhaltenden Mindeststandard;
- f) die für die Durchführung der Lieferungen und Ausführungen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen (insbesondere Vorgaben des Baubescheids) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- g) die einschlägigen Regelungen für Werkverträge (§§ 1165 ff ABGB).

Abänderungen und Ergänzungen zu den genannten Vertragsbestandteilen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich bestätigt wurden.

Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen des Vertrages zwischen dem Auftraggeber des AG und dem AN strengere oder weitergehende Verpflichtungen des AG, sind diese ungeachtet der obigen Reihenfolge auch für den AN verbindlich, sofern sie für den gegenständlichen Vertrag relevant sind.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

2. UNTERLAGEN UND PLÄNE

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der AN beim AG so rechtzeitig anzufordern, dass dieser eine angemessene, jedenfalls 14 Tage nicht unterschreitende, Frist zur Übermittlung der Unterlagen hat, und es unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für die Vorbereitung der Leistung sowie der Prüfung der Unterlagen zu keiner Verzögerung des Bauablaufes kommt.

.....
Unterfertigung AN

Als Planvorlauf werden – sofern nicht explizit anderes vereinbart ist – fünf Werktage vereinbart. Die Pläne werden vom AG an den AN elektronisch übermittelt. Etwaige Plot- und Druckkosten sind in die Preise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen selbst zu beschaffen, so sind damit verbundene Kosten in die Preise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN darf die vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.

Spätestens 7 Tage vor Arbeitseinsatz auf der Baustelle sind:

- a) die erforderlichen Evaluierungsunterlagen unter Beachtung von §14 ASCHG und § 154 Bau-VO unaufgefordert beizubringen,
- b) die Personalien der namentlich bekannt zugebenden Personen - wie: Baustellenaufsicht, deren Vertreter, Ersthelfer, Sicherheitsvertrauenspersonen, etc. - in geeigneter Form (digital oder als A4-Papier) zu übergeben und
- c) der Nachweis zu erbringen, dass der AN in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) iSd § 67b ASVG geführt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist der AG berechtigt, 25% des Werklohnes des AN (20 % Sozialversicherungsbeträge und 5 % Lohnabgaben) mit schuldbeitfreiender Wirkung gegenüber dem AN an das Dienstleistungszentrum iSd § 67c ASVG zu überweisen.
- d) Der AN ist verpflichtet, binnen 7 Tagen ab Vertragsabschluss, jedenfalls aber 7 Tage vor Arbeitsantritt, die lt. Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlichen Berechtigungen für seine Dienstnehmer beizustellen.
- e) Hat der AN seinen Sitz außerhalb Österreichs sind weiters folgende Unterlagen zu übergeben: Nachweis der Nationalität des eingesetzten Personals, Meldung ZKO 3, Lohnunterlagen Personal (Arbeitszeit, Dienstzettel, Lohnaufstellung) in deutscher Sprache, Informationen über vereinbarte Arbeitszeiten, Arbeitsaufzeichnungen in deutscher Sprache, Lohnzahlungsnachweise in deutscher Sprache, Bekanntgabe Mitarbeiterstand.

3. PRÜF- UND WARNPFLICHT

Vor Ausführung der Leistungen sind die Vorliegengewerke und sonstigen Vorleistungen auf Verträglichkeit und Kompatibilität mit den eigenen zu erbringenden Leistungen (insbesondere mit den eigenen Toleranzgrenzen) zu überprüfen. Abweichungen hiervon sind unverzüglich - jedenfalls aber vor Beginn der Leistungserbringung - schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat bereits vor Abschluss des Vertrages die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle sowie vorhandene Vorleistungen eingehend untersucht, sich ein eigenes Bild davon gemacht, und diese für die Erbringung des gegenständlichen Leistungen zu den angebotenen Preisen als tauglich befunden. Nachträglich festgestellte Abweichungen – die bei sachverständiger Prüfung erkennbar gewesen wären – fallen daher in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch des AN.

Den AN trifft eine umfassende Prüf- und Warnpflicht. Insbesondere hat er die bei Anwendung pflichtgemäßer unternehmerischer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bzw bezogen auf vorhandene Vorleistungen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

Warnungen und Hinweise sowie sonstige Mitteilungen müssen schriftlich und rechtzeitig, ohne den Bauablauf zu stören, erfolgen. Mitteilungen in Form von Anmerkungen auf Plänen, Lieferscheinen, Montageberichten und dergleichen sind nicht zulässig.

Der AN haftet für sämtliche Nachteile und Schäden, die sich aus einer ihm zurechenbaren mangelhaften Prüfung der Ausführungsunterlagen und Vorleistungen dritter Gewerke ergeben.

4. LEISTUNG

Die Durchführung der Leistungen ist vom AN mit dem Bauleiter oder Polier des AG sowie den restlichen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen laufend zu koordinieren und hat in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in einzelnen Teilabschnitten) zu erfolgen.

Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Arbeitsfortgang der anderen am Bau Beschäftigten nicht behindert wird.

Der AN hat für die Durchführung der Arbeiten einen fachkundigen Bauoder Montageleiter – zuständig während der gesamten Bauzeit – zu benennen (siehe Auftragschreiben). Dieser hat der deutschen Sprache mächtig zu sein.

In begründeten Fällen steht es dem AG offen, die Auswechslung oder den Abzug des Bau- oder Montageleiters bzw. sonstiger auf der Baustelle beschäftigter Mitarbeiter zu verlangen.

Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Ebenso verpflichtet er sich, die Festlegungen der Baustellenordnung einzuhalten.

Der AN stellt die für die Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge sowie sonstige erforderliche Arbeitsmittel und Nebenleistung selbst bei.

Nutzt der AN vom AG beigestellte Hebezeuge, so hat der AN dafür an den AG – soweit in den Vertragsgrundlagen nichts Abweichendes vereinbart ist – eine angemessene Vergütung zu leisten. Diese Vergütung ist vom Werklohn direkt in Abzug zu bringen.

Hinsichtlich der Lieferung, Beladung und Anschlagmittel wird klarstellend festgehalten, dass gerade Eisen und Matten mit Hebeschlingen versehen

werden. Größere Bügel werden mit Stahlseilschlaufen versehen. Kleinere Bügel werden in Big-Bags verpackt. Der AG übernimmt keinerlei Verantwortung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Rückführung der Verladebehelfe an den AN, da dies alleine im Verantwortungsbereich des AN liegt.

Weiters wird klarstellend festgehalten, dass Mehr- oder Mindermengen sowie Dimensionsänderungen oder Änderungen im Hinblick auf die Verlegungsichte zu keinem Mehrkostenanspruch oder Anspruch auf Bauzeitverlängerung des AN führen. Der AN hat diesbezüglich sicherzustellen, dass seine Verlegeeinsätze entsprechend variabel gestaltet sind. Daraus resultierende Mehrkosten sind in die Preise einzurechnen.

Der AG ist berechtigt, den AN während der Ausführung seiner Arbeiten zur Behebung von erkennbaren Mängeln (Leistungsabweichungen) aufzufordern. Derartigen Aufforderungen ist ohne unnötigen Aufschub nachzukommen. Kommt der AN einer derartigen Aufforderung nicht ordnungsgemäß nach, ist der AG - ohne weitere Verständigung und ohne Einholung von Konkurrenzangeboten - zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.

Witterungerschwernisse oder Winterbaumaßnahmen sind vorab einzupreisen und werden nicht gesondert vergütet. Davon ausgenommen sind außerordentliche Witterungsverhältnisse, die über das 25-jährige Ereignis hinausgehen.

Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, die Leistungserbringung auf der Baustelle - aus welchen Gründen auch immer - einzuschränken, einzustellen oder zu unterbrechen.

Sofern vom AN bei der Ausführung seine Leistungen die vertraglich festgelegten bzw. subsidiär den Regeln der Technik, jedenfalls aber den gesetzlichen Vorschriften, entsprechenden Toleranzen nicht eingehalten werden, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden.

Der AN hat sicher zu stellen, dass seine Leistungen nach gültigen, richtigen und den Regeln der Technik entsprechenden Unterlagen ausgeführt werden. Beigestellte Unterlagen sind daher vom AN ehestens mit sachverständiger Sorgfalt zu prüfen. Ergeben sich aus den beigestellten Unterlagen Abweichungen zu den Regeln der Technik hat der AN den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

Vertragsgegenständlich sind alle Arbeiten und Lieferungen, die zur vollständigen Herstellung der beauftragten Leistung erforderlich sind, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt oder näher beschrieben sind. Das Schneiden und Biegen des Stahls, sämtliche Anlieferung, Ladetätigkeiten und Verlegetätigkeiten sowie alle sonstigen zur vollständigen Leistungserbringung erforderlichen Haupt- und Nebenleistungen sind daher in die angebotenen Preise einzukalkulieren.

5. REGIELEISTUNGEN

Für Regiearbeiten ist vor Ausführung ein Regieantrag beim AG einzureichen. Eine Vergütung hierfür erfolgt nur im Falle der vorherigen schriftlichen Beauftragung durch den AG und im Umfang der für diese

Regiearbeiten von der Bauleitung des AG bestätigten Regiescheine, wobei die Vergütung mit dem im Regieantrag festgehaltenen Betrag gedeckelt ist. Regieleistungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 10 Werktagen - sofern der Vertrag zwischen dem Auftraggeber des AG und dem AG diesbezüglich keine kürzeren Fristen enthält - zur Unterfertigung vorzulegen. Regieleistungen sind mit den laufenden Teilrechnungen zu verrechnen, wobei lediglich Regieleistungen anerkannt werden, für die vom AG unterfertigte Regiescheine vorliegen. Unterlassene Einsprüche des AG zu vorgelegten Regiescheinen führen nicht zu deren Anerkenntnis. Es steht dem AG offen, Regieleistungen auch dann anzuordnen, wenn einschlägige vertragliche Leistungspositionen vorhanden sind.

6. DOKUMENTATION

Ergänzend zu den aufgrund anderer Vertragsgrundlagen (insbesondere der ÖNORM B2110, aber auch des Vertrages zwischen dem Auftraggeber des AG und dem AG) sich ergebenden Dokumentationspflichten sind sämtliche Vorgänge auf der Baustelle (Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte, Anlieferungen von Material, Begehungen im Beisein des AG oder von Vertretern des Auftraggebers des AG und - soweit erfolgt - dabei getroffene Vereinbarungen usw.) sowie die Herkunft des Stahls laufend zu dokumentieren. Insbesondere hat der AN genaue Bautagesberichte zu führen. Die Dokumentation ist dem AG auf dessen Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen, jedenfalls aber für jede Woche am 1. Werktag der darauf folgenden Woche. Unterlassene Einsprüche seitens des AG zu vom AN vorgelegten Dokumentationsunterlagen und Eintragungen (zB in Bautagesberichten, Baubuch, Baubesprechungsprotokollen oder Regiescheinen) führen nicht zu deren Anerkenntnis.

7. LEISTUNGSABWEICHUNGEN

Bei Leistungsänderungen und Zusatzleistungen sind die daraus resultierenden Kosten / Einsparungen vom AN unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderungen zu ermitteln und dem AG schriftlich mitzuteilen.

Jedenfalls sind Leistungsänderungen und Zusatzleistungen erst nach nachweislicher schriftlicher Kostenbekanntgabe durch den AN sowie nach nachweislicher schriftlicher Beauftragung durch den AG – zumindest dem Grunde nach – zu erbringen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Vergütung allfälliger Mehrkosten, Kosteneinsparungen kommen dem AG jedoch jedenfalls zugute.

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag und von den Ausführungsunterlagen erbringt, werden nicht vergütet. Der AG hat in diesem Fall das Recht, die Entfernung der abweichenden Leistung und Herstellung der vertragskonformen Leistung auf Kosten des AN zu verlangen.

Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts ehestens, jedenfalls aber binnen 5 Werktagen ab Erkennbarkeit der Leistungsstörung und vor Anfall der Mehrkosten für den AG bzw. einer Bauzeitverlängerung, dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein, hinsichtlich des Entgelts jedoch nur für die durch die Leistungsstörung hervorgerufenen Mehrkosten.

Der AG ist jederzeit berechtigt, einzelne Leistungen, Positionen und Leistungskapitel, Teilleistungen oder auch die Gesamtleistung entfallen zu lassen. Bereits erbrachte Vorleistungen auf entfallene Leistungen u. Leistungskapitel sind dem AN jedoch zu vergüten, sofern er die Erbringung derselben, die daraus resultierenden Kosten sowie die nicht verfrühte Erbringung nachweisen kann. Auf Verlangen des AG sind diese zu vergütenden Vorleistungen an den AG herauszugeben. Vom AN allenfalls für entfallene Leistungen und Leistungskapitel beschaffte Rohmaterialien verbleiben im Eigentum des AN u. sind vom AG nicht zu vergüten, sofern der AN nicht nachweisen kann, dass er diese Rohmaterialien ausschließlich für den gegenständlichen Auftrag einsetzen kann. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es nach § 1168 ABGB, 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) sind mit 2,5 % (zwei Komma fünf Prozent) des auf den entfallenden Leistungsteil entfallenden Entgelts gedeckelt, sofern der Leistungsentfall 20 % der ursprünglichen Leistung überschreitet und nicht durch andere Entgelte oder andere Leistungen ausgeglichen wird, oder zumindest unter die 20 % - Grenze fällt.

Mehr- / oder Mindermengen berechtigen den AN weder zu Einheitspreisänderungen noch zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und / oder Verkürzung über die Hälfte.

Hinsichtlich der Zuordnung von Ereignissen zur Sphäre eines Vertragspartners gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des ABGB. Davon abweichende Regelungen wie zB Punkt 7.2.1. 3. und 4. Satz ÖNORM B ja 2110 kommen nicht zur Anwendung.

8. PREISE / VERGÜTUNG DER LEISTUNG

Die vom AN angebotenen Preise beinhalten sämtliche in den Vertragsgrundlagen (insbesondere in diesen Bedingungen, dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber des AG und dem AG, der ÖNORM B2110 sowie den technischen ÖNORMEN) beschriebenen, sowie sämtliche darüber hinaus für die Leistungserbringung erforderlichen Haupt- und Nebenleistungen. Die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, selbst wenn sie als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu qualifizieren sind, sowie das Abladen, die Lagerung und der Transport von beigestellten Materialien bis hin zu Einbaustelle gelten ebenfalls als vom Preis umfasste Nebenleistung wie erforderliche Gerüste und Hebezeuge und sind einzukalkulieren. Die Klärung obliegt dem AN, ebenso die Erwirkung der entsprechenden Abnahmebescheinigungen und behördlichen Genehmigungen sowie die Übernahme der dafür anfallenden Aufwendungen.

Ein gewährter Nachlass (bei Pauschalnachlässen aliquot) oder Skonto gilt auch für allfällige Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen.

Nachträglich festgestellte Rechen- oder Kalkulationsfehler oder sonstige Irrtümer des AN in der Preisermittlung führen zu keinen Preiserhöhungen.

Die Preise gelten unabhängig von der Aufteilung, der Dimension (für Baustahl) bzw Materialien und der Verlegungsdichte. Daraus resultierende Mehrkosten sind ausgeschlossen.

9. RECHNUNGSLEGUNG – ZAHLUNG

Die Abrechnung erfolgt nach Planmaß und Gewicht (Schnittlisten des Statikers) unter Berücksichtigung bestätigter Richtigstellungen und Ergänzungen. Von dem sich auf Basis der Abrechnung ergebenden Werklohn sind Gegenforderungen, wie Beistellung oder anderweitig seitens des AG

erbrachte Leistungen abzuziehen. Rechnungen dürfen jedenfalls ausschließlich vom AG schriftlich bestätigte Massenermittlungen zugrunde gelegt werden.

Rechnungen können grundsätzlich nur nach erbrachter Leistung und in nicht kürzeren Abständen als 30 Tagen gestellt werden. Den Rechnungen sind die geprüften und bestätigten Massenermittlungen beizulegen.

Auf der Rechnung sind die Baustellenbezeichnung mit Kostenstelle, das Gewerk, die Lieferungen / Leistungen, die Bankverbindung des AN (Kontonummer und Bankleitzahl bzw. IBAN und BIC), die UID-Nummer des AG sowie die UID-Nummer und Dienstgebnummer des AN anzuführen. Jedenfalls muss die Rechnung alle Rechnungsmerkmale laut §11 Abs. 1 UStG 1994 idgF erfüllen.

Der AG ist ein Unternehmen, welches im Sinne der im 2. AÄG. 2002 vorgenommenen Ergänzung des § 19 Abs. 1a UStG 1994 idgF üblicherweise Bauleistungen erbringt, sodass die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Ausnahmen gemäß UStG).

Rechnungen (3-fach) sind wie folgt an den AG zu adressieren:

Rechnungsadresse:

GERSTL BAU GmbH & Co KG

Kalkofenstraße 25

4600 Wels

ATU Nr.: 25157004

Skontovereinbarungen und Zahlungsfristen:

Rechnung:

21 Tage mit Skonto nach Vereinbarung,

30 Tage netto

Die Wahl der Zahlungsart liegt im Ermessen des AG und der Skonto ist bei jeder Zahlung nach obiger Staffel anzurechnen.

Sämtliche Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst mit dem Datum des Eingangs der vollständigen, prüffähigen und den vertraglichen Vorgaben entsprechende Rechnung beim AG zu laufen.

Der AG ist in jedem Fall berechtigt, Verpflichtungen aus dem Titel der Umsatzsteuer durch Überrechnung seines Vorsteuerguthabens auf das Steuerkonto des AN zu begleichen. Im Überrechnungsfall wird der AN vom AG zur gehörigen Zeit darüber informiert.

Gegenforderungen des AG oder solche seiner verbundenen bzw. nahestehenden Unternehmungen und von Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG beteiligt ist, werden vorweg gegenüber dem AN aufgerechnet.

Während des Betriebsurlaubs des AG in der Zeit vom 23.12. bis 07.01. werden sämtliche Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen ausgesetzt.

Auf die Nachunternehmererklärung gemäß Punkt 24 wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Annahme der Zahlung schließt nachträgliche Forderungen aus, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten ein entsprechender Vorbehalt erhoben wird.

10. VERZUGSZINSEN

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung durch den AG belaufen sich auf 5 % - ungeachtet dessen, ob der Verzug verschuldet oder unverschuldet erfolgt.

11. BAUZEIT

Der AN hat seine Leistung unter Berücksichtigung der Vorbereitungszeit entsprechend den vertraglich bedungenen Terminen und Fristen zu erbringen. Sind Zwischentermine vorgesehen, sind auch diese verbindlich. Sofern diese AVB nichts Abweichendes regeln, sind die für Verzögerungen und nachfolgende zur Terminaufholung notwendige Forcierungen anfallenden Kosten mit den Pauschal- oder Einheitspreisen abgegolten.

Die vertraglich vereinbarte Bauzeit ist einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, so zeitgerecht alle erforderlichen Maßnahmen - wie beispielsweise Material- und Personaldispositionen, Betreuung und Einholung der Ausführungsunterlagen etc. - zu treffen, dass eine termingerechte Ausführung sichergestellt ist.

Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, sofern er dies mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamtarbeiten für vordringlich erachtet und der Arbeitsablauf des AN dadurch nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Der AN kann aus diesen Terminänderungen keinerlei Forderungen ableiten.

Eine Verschiebung des Baubeginns um weniger als 3 Werktage, oder um weniger als 10 Werktage bei einer 3 Monate überschreitenden Gesamtbauzeit, berechtigt nicht zu einer Verschiebung des Fertigstellungstermins.

Eine Störung der Leistungserbringung führt nur dann zu einem Anspruch des AN auf Verlängerung der Bauzeit, wenn der AN nachweisen kann, dass die jeweilige Störung auf dem kritischen Weg liegt und zwingend zu einer 2 Werktage überschreitenden gänzlichen Bauunterbrechung führt. Eine

.....

Unterfertigung AN

gänzliche Bauunterbrechung liegt nur dann vor, wenn eine Weiterarbeit auch in anderen Arbeitsbereichen unmöglich ist.

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist mit der Leistungserbringung binnen einer Woche ab Abruf durch den AG zu beginnen. Die Verlegezwischentermine werden seitens des AG in der Regel bis Donnerstag der Vorwoche für die darauffolgende Woche bekannt gegeben und mit dem AN fixiert.

Der AN ist verpflichtet, nach einer aus welchen Gründen auch immer erfolgten Unterbrechung der Leistungserbringung, umgehend nach Aufforderung durch den AG die Leistungserbringung wieder aufzunehmen. Kommt es trotz schriftlicher Aufforderung durch den AG nicht innerhalb von drei Werktagen zu einer neuerlichen Aufnahme der Arbeiten, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN zu Ersatzvornahmen zu schreiten.

Überstunden werden dem AN nur nach entsprechender Anordnung des AG vergütet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass 50 %ige Überstunden mit 33 % und 100 %ige Überstunden mit 66 % vergütet werden.

Sollte es, aus Gründen in der Sphäre des AG zu Verschiebungen der Leistungserbringung kommen, so verschieben sich alle folgenden Termine entsprechend. Die entsprechend verschobenen Termine sind aber weiterhin pönalisiert.

12. VERZUG / VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG

Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe entsteht unabhängig von einem allfälligen Verschulden des AN. Die Nichtgeltendmachung der Vertragsstrafe – auch über einen längeren Zeitraum – stellt keinen Verzicht dar.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zwischentermine oder des Fertigstellungstermins hat der AG für jeden angefangenen Tag der Verzögerung Anspruch auf Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 % des fortgeschriebenen Auftragswertes. Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 10 % des fortgeschriebenen Auftragswertes gedeckelt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes wird auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN oder eines seiner Erfüllungsgehilfen dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe fällt weg, wenn nach einer erfolgten Überschreitung eines Termins der Verzug aufgeholt wird und nachfolgende Zwischentermine bzw. der Fertigstellungstermin eingehalten werden. Der AN hat somit die Möglichkeit, eingetretene Verzögerungen im Zuge der Leistungserbringung wieder aufzuholen. Gelingt ihm dies, fallen allfällige für vorhergehende Terminüberschreitungen angefallene Vertragsstrafen entweder gänzlich weg oder werden – wenn der eingetretene Verzug nicht gänzlich aufgeholt werden kann – entsprechend vermindert. Ein trotz erfolgter Aufholung des Verzugs dennoch eingetretener Schaden (einschließlich eines Vermögensschadens) ist zu ersetzen.

Sollte der AN in Verzug geraten, kann der AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Verstreichen den Vertragsrücktritt erklären. Sollte der AN mit einer selbständigen Teilleistung in Verzug geraten bzw. einen vereinbarten Zwischentermin nicht einhalten, kann der

AG - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der ausständigen Gesamtleistung - nach Setzung einer Nachfrist und deren fruchtlosem Verstreichen hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären.

Der AG ist in den beiden oben genannten Fällen zur Ersatzvornahme ohne weitere Verständigung und ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des AN berechtigt. In diesem Fall ist der AG berechtigt, dem AN einen Zuschlag zur Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes in Höhe von 15 % der Kosten der Ersatzvornahme in Rechnung zu stellen. Der AN haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich der Folgeschäden.

13. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Wenn der Vertrag zwischen dem Auftraggeber des AG und dem AG aufgelöst wird, so hat dies auch die Auflösung des Vertrages zwischen AN und AG zur Folge, ohne dass hieraus dem AN gegenüber dem AG ein Anspruch auf Entschädigung für den entfallenen Leistungsumfang erwächst. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber des AG die Beschäftigung des AN – aus welchen Gründen auch immer – als Subunternehmer ablehnt. Auf die Nachunternehmererklärung gemäß Punkt 24 wird ausdrücklich hingewiesen.

Der AG ist auch dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN sein Unternehmen veräußert, wenn der AN stirbt, oder wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder unmöglich erscheinen lassen. Weiters ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der AN - ohne vertraglich dazu berechtigt zu sein - die Leistungserbringung einstellt und sie nicht bis spätestens zum Ablauf des zweiten darauffolgenden Werktages wieder aufnimmt, oder der AN die Vertragserfüllungsgarantie und / oder die ergänzende Erfüllungsgarantie nicht rechtzeitig und / oder ordnungsgemäß vorlegt.

Der AN erklärt, über sämtliche zur Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der notwendigen Genehmigungen bzw. deren Entzuges oder Verfalls aus welchem Titel auch immer ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet der AN für sämtliche daraus entstehenden Nachteile und Schäden.

Der AG ist ebenso berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN vor Beginn seiner Arbeiten keine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gebietskrankenkasse vorlegt oder vorlegen kann bzw. sonstige entsprechend diesem Vertrag vorzulegende Unterlagen nicht beibringt und eine gesetzte Nachfrist verstrichen ist.

Im Falle des berechtigten Rücktritts des AG sind bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen abzurechnen. Von der zu bezahlenden Vergütung sind allenfalls bestehende Schadenersatzansprüche des AG abzuziehen.

Darüber hinausgehende Ansprüche des AN bestehen nicht.

Der AN ist ausschließlich bei Vorliegen der Rücktrittsgründe gemäß Punkt 5.8.1 Abs. 2, 3, 4 und 5 der ÖNORM B2110 berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Fall des Zahlungsverzuges kann der

.....

Unterfertigung AN

AN jedoch nur unter Setzung einer Nachfrist von 60 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

Tritt der AN berechtigt vom Vertrag zurück, sind bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen sowie nachweislich erbrachte Vorleistungen zu vergüten, sofern diese vom Auftraggeber des AG vergütet werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es nach § 1168 ABGB, 1155 ABGB, oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) sind mit 2,5 % des auf den entfallenden Leistungsteil entfallenden Entgeltes gedeckelt, sofern der Leistungsentfall 20 % der ursprünglichen Leistung überschreitet und nicht durch andere Entgelte oder andere Leistungen ausgeglichen wird, oder zumindest unter die 20 % - Grenze fällt.

14. ÜBERNAHME / VORABNAHME

Die Übernahme erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.

Begleitend zum Bauablauf hat es in Eigenverantwortung des AN zu Eisenvorabnahmen zu kommen. Diesbezüglich ist die Bauleitung des AG laufend im Vorhinein zu verständigen. Die Eisenvorabnahmen haben jedenfalls so rechtzeitig zu erfolgen, dass allfällige Korrekturen in den freigegebenen Bewehrungsplänen ersichtlich gemacht werden können. Die Teilabnahmen erfolgen dann durch den Bauleiter des AG bzw. den beigezogenen Statiker. Bei sämtlichen Vorab- und Übernahmen hat der Montageleiter des AN anwesend zu sein und etwaige Korrekturen nach Möglichkeit sofort durchzuführen.

Der AG kann die Übernahme / Vorabnahme auch bei Vorliegen geringfügiger Mängel verweigern. In diesem Fall hat der AN die Mängel unverzüglich zu beheben.

Der AG hat unabhängig von der Höhe der Mängelbehebungskosten das Recht, den gesamten noch ausstehenden Werklohn bis zur restlosen Behebung einzubehalten.

Über Aufforderung des AG ist vor der Mängelbehebung vom AN ein entsprechender Sanierungsvorschlag zu unterbreiten und vom AG vor der Ausführung der Arbeiten genehmigen zu lassen. Eine Genehmigung des AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Haftung / Gewährleistung für die Verbesserungsarbeiten.

Der AG kann Teile der Leistung bzw. die Gesamtleistung auch vor Übernahme benutzen, ohne dass es dadurch zu einer Übernahme kommt.

15. GEFahrTRAGUNG

Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übernahme durch den Auftraggeber des AG. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der AN den Schutz seiner Leistung sicherzustellen. Die dafür anfallenden Kosten sind in die Vertragspreise einzukalkulieren.

Abweichend vom Punkt 12.1.1 Abs. 2 ÖNORM B2110 haftet der AN bis zum erfolgten Gefahrenübergang auch für Schäden aus einem unabwendbaren Ereignis, welche von der Versicherung nicht getragen werden.

16. HAFTUNG DES AN

Der AN haftet - abweichend von Punkt 12.3 der ÖNORM B 2110 - auch bei leichter Fahrlässigkeit in vollem Umfang für alle von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Lieferanten verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung), die dem Auftraggeber des AG, dem AG oder Dritten zugeführt werden. In jedem Fall haftet der AN bis zu jenen Beträgen, für welche der AG gemäß seinem Vertragsverhältnis gegenüber seinem Bauherrn und / oder Dritten haftet. Die Haftung bezieht sich insbesondere auch auf Mangelschäden, Mangelgeschäden, Mängelbehebungsbegleitschäden sowie Verzugschäden. Weiters obliegt dem AN der Nachweis des mangelnden Verschuldens.

Sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart wird, ist der AN verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 5 Mio. pro Schadensfall und zumindest 10-jähriger Nachhaftung abzuschließen und unaufgefordert binnen 14 Kalendertagen ab Vertragsabschluss den Nachweis dafür zu erbringen.

17. BAUSCHADEN

Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt und treten Schäden auf, deren Urheber bzw. Täter nicht feststellbar sind, oder laufen Baustellenreinigungskosten infolge von Verunreinigungen auf, deren Verursacher nicht feststellbar ist, so ist der Punkt 12.4 ÖNORM B 2110 mit der Maßgabe, dass die darin vorgesehene Haftungsbegrenzung auf 3 % der Auftragssumme angehoben wird, heranzuziehen. Der AG ist – sofern im Vergabeverhandlungsprotokoll nichts Abweichendes vereinbart ist – berechtigt, für nicht zuordenbare Bauschäden (ohne entsprechende Nachweisführung) von sämtlichen Rechnungen pauschal 1,5 % der jeweiligen Rechnungssumme in Abzug zu bringen. Ein darüber hinausgehender Einbehalt für nicht zuordenbare Bauschäden (zwischen 1,5 und 3 %) setzt einen vom AG zu erbringenden Nachweis hinsichtlich des Eintrittes von nicht zuordenbaren Bauschäden in entsprechender Höhe voraus.

18. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist endet 6 Monate nach der im Vertrag zwischen Auftraggeber und AG vorgesehenen Gewährleistungsfrist und beträgt zumindest 42 Monate. Wird ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird vermutet, dass er bereits bei Übergabe vorhanden war. Eine Rügeverpflichtung, insbesondere zu einer Rüge binnen angemessener Frist, besteht nicht, die §§ 377 und 378 UGB gelten somit nicht.

Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht dem AG offen. Die Gewährleistungsbehelfe Preisminderung und Wandlung (sofern es sich um einen wesentlichen Mangel handelt) stehen dem AG daher auch vorrangig zur Verfügung.

.....

Unterfertigung AN

Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie vertragskonforme Ausführung der beauftragten Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Geltung stehenden Regeln der Baukunst sowie dem letztgültigen Stand der Technik. Auch bei offenkundigen Mängeln und solchen, die aus öffentlichen Büchern ersichtlich sind, kommt es zu keiner Einschränkung der Gewährleistung.

Tritt an dem entsprechend dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber des AG und dem AN zu erbringenden Werk ein Mangel auf, dessen Verursacher sich – aufgrund der Tatsache, dass mehrere AN des AG für den Mangel ursächlich sein könnten – mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht feststellen lässt, hat der AG die potentiellen Verursacher zur Mängelbehebung aufzufordern. Wird zwischen den potentiellen Verursachern binnen 14 Tagen ab Aufforderung kein Einvernehmen über die Mängelbehebung hergestellt, hat der AG das Recht, den Mangel mittels Ersatzvornahme beheben zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme tragen diejenigen potentiellen Verursacher anteilig, die nicht nachweisen können, dass sie den Mangel nicht zu vertreten haben.

Sollte der AG seinem Auftraggeber oder Dritten für nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des AN ersatzpflichtig werden, sei es auch aufgrund eines Vergleiches, kann er diesen Anspruch an den AN weiterverrechnen.

Kann über das Vorliegen eines Mangels kein Einvernehmen hergestellt werden, hat der AG das Recht, drei Sachverständige zu benennen.

Macht der AG von diesem Wahlrecht Gebrauch, hat der AN aus dieser Liste einen Sachverständigen zu wählen, der über das Vorliegen des gerügten Mangels endgültig entscheidet. Die Kosten der Einschaltung des Sachverständigen sind vom AN zu ersetzen, sofern der Sachverständige nicht die Mängelfreiheit bestätigt. Andernfalls trägt der AG die Kosten des Sachverständigen.

Der Bearbeitungsaufwand des AG für Mängelbehebungen des AN ist innerhalb von 3 Monaten ab Übergabe an den Auftraggeber des AG für den AN kostenfrei. Ab dem 4. Monat werden für den Bearbeitungsaufwand des AG pro gemeldeten Mangel mind. € 50,00 - bzw. bei schwerwiegenden Mängeln der tatsächliche Aufwand - dem AN in Rechnung gestellt oder vom Hafrücklass abgezogen.

19. SICHERSTELLUNG

Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 7 Kalendertagen ab schriftlicher Aufforderung (Übermittlung per Fax ist ausreichend) eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen in Form einer abstrakten Bankgarantie lt. beiliegendem Muster über 20 % der Bruttoauftragssumme mit einer Laufzeit bis 3 Monate nach vertraglich vereinbarter Übernahme zu übermitteln. Die Aufforderung zur Leistung der abstrakten Bankgarantie kann seitens des AG bis zur Übernahme erfolgen. Im Falle der nicht fristgerechten Übermittlung ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Sofern die Bankgarantie vor erfolgter Übernahme abläuft, ist der AN 3 Monate vor Ablauf verpflichtet, eine der voraussichtlichen Verzögerung entsprechende Verlängerung der Bankgarantie unaufgefordert zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Bankgarantie nach, ist der AG berechtigt, die Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen.

Sofern dies im Vergabeverhandlungsprotokoll festgehalten wurde, hat der AN darüber hinaus bis Baubeginn eine ergänzende Vertragserfüllungsgarantie entsprechend den Vorgaben des Vergabeverhandlungsprotokolls zu übergeben.

20. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

Für die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer ist vor der Beauftragung die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Subvergaben von gesamten Gewerken sind nicht zulässig. Jedenfalls hat der AN vorab sicherzustellen, dass ausschließlich Subunternehmer beschäftigt werden, die die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen für die Erbringung der beauftragten Leistung aufweisen. Der AN hat sicherzustellen, dass der Subunternehmer alle Pflichten aus und im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten einhält (insbesondere also diese AVB und alle Vertragsbestandteile gemäß Punkt 1. oben).

Sollten vom AN ohne Zustimmung des AG Subunternehmer beschäftigt werden, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme, unabhängig davon, ob durch den Einsatz ein Schaden entstanden ist oder nicht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden des AG bleibt hiervon unberührt.

Der AN bietet dem AG einseitig unwiderruflich an, alle gegenwärtigen und zukünftigen Subunternehmerverträge und / oder alle Gewährleistungs- / Schadenersatzansprüche aufgrund der Subunternehmerverträge, an den AG abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt, durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden. In diesem Falle sind die Originale der Subunternehmerverträge an den AG auszuhandigen.

Der AG ist berechtigt, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN in bestehende Verträge mit Subunternehmern an Stelle des AN einzusteigen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Eintrittsmöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Macht der AG von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, hat er dies dem AN vorab schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für den Eintritt darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN erfolgt durch schriftliche Erklärung des AG gegenüber dem AN und dem Subunternehmer und ist 2 Werktagen nach Postaufgabe wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt des AN, und jene, die danach erbracht wurden, vom AN - jeweils entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages - zu bezahlen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, an diesen zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AN in einen Subunternehmervertrag reduziert sich die Vergütung des AN im Umfang der entfallenden Leistungen.

In begründeten Fällen (zB. Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Leistungsverzug) ist der AG berechtigt, anstelle von Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers Zahlungen an den AN zu erbringen. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbefreiend.

Bei Nichteinhaltung einer Bestimmung dieses Punktes können bis zur Einhaltung der Bestimmungen die Zahlungen an den AN zurückbehalten werden.

.....
Unterfertigung AN

21. BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

Der AN verpflichtet sich, beim gegenständlichen Bauvorhaben nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, die in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Der AN verpflichtet sich bei der Durchführung des Bauvorhabens zur strikten Einhaltung sämtlicher ihn als Dienstgeber oder sonstigen Beschäftiger treffenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung; Hiezu gehört insbesondere (aber nicht ausschließlich) das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), die Arbeitsstättenverordnung (AstV), das Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG). Darüber hinaus ist er verpflichtet, alle Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Personen zu treffen und die Einhaltung zu kontrollieren.

Der AN ist weiters verpflichtet, die speziellen Gefährdungen für seine Arbeitnehmer im Sinne des § 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) zu ermitteln und zu beurteilen. Aufgrund dieser Ermittlung hat er die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen („Arbeitsplatzevaluierung“) und gemäß § 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ASchG) in „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten“ festzuhalten. Diese Sicherheits- und Gesundheitsdokumente sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Kommt der AN den Verpflichtungen der „Arbeitsplatzevaluierung“ nicht im erforderlichen Ausmaß nach, so hat der AG das Recht, für aus diesem Umstand resultierende Aufwendungen, wie z.B. die gesonderte Beiziehung von Präventivkräften (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner), vollständigen Kostenersatz zu verlangen. Den AG trifft jedoch keine Verpflichtung, die dem AN obliegenden Maßnahmen an seiner Stelle vorzunehmen.

Bei Zuwiderhandeln, insbesondere in Bezug auf die Regelungen des AÜG (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) in der gültigen Fassung, werden die darin festgelegten Erfordernisse ohne Vorankündigung exekutiert.

Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften - insbesondere des Ausländerbeschäftigungs-, Fremden- sowie Passgesetzes - genauestens einzuhalten.

Arbeitgeber der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte ist und bleibt der AN. Eine allfällige Aufsicht des AG umfasst lediglich die Kontrolle für Maßhaftigkeit und Terminablauf bzw. den zeitgerechten Abruf von Baustoffen und sonstigen zu verarbeitenden Materialien. Die vom AN eingesetzten Arbeitskräfte unterliegen nicht der Dienstaufsicht oder Weisungsbefugnis des AG.

Sollten die Arbeitskräfte Ansprüche gegen den AG geltend machen oder das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses behaupten, ist der AN verpflichtet, den AG schad- und klaglos zu halten und alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um solche Ansprüche abzuwehren.

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der AN haftet für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der AN kann in diesem Falle keine – wie auch immer gearteten – Forderungen an den AG stellen. Diese Verpflichtung ist vom AN auch allfälligen Subunternehmern zu überbinden.

Im Falle der Beschäftigung von Leiharbeitskräften durch den AN sind ferner die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes genauestens einzuhalten. Der beabsichtigte Einsatz von Leiharbeitskräften durch den AN ist dem AG anzuzeigen. Der AN hat insbesondere im Fall grenzüberschreitender Einsätze sicherzustellen, dass neben den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes auch alle Bestimmungen des AVRAG eingehalten werden.

Darüber hinaus steht dem AG das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn der AN offensichtlich gegen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstößt.

Offensichtlichkeit im Sinne des letzten Satzes liegt jedenfalls dann vor, wenn der AN nach Aufforderung durch den AG den Nachweis der ordnungsgemäßen Beschäftigung seiner Dienstnehmer nicht innerhalb von zwei Werktagen beizubringen vermag.

Kosten des AG für Mehraufwendungen infolge ungeeigneten Baustellenpersonals und ungenügender Betreuung der Baustelle durch die Leitung des AN gehen zu Lasten des AN.

Zum Nachweis der legitimierten Tätigkeit werden einheitliche Baustellenausweise für sämtliche auf der Baustelle tätigen Personen erstellt. Bei erster Tätigkeit hat sich jeder Dienstnehmer unaufgefordert bei der Bauleitung bzw. dem Polier mit den jeweiligen Dokumenten für die Arbeitsberechtigung sowie einem Lichtbildausweis zu melden, damit der Baustellenausweis erstellt werden kann.

Sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden und der Verstoß behördlich festgestellt wurde, ist der AN für jeden einzelnen behördlich festgestellten Verstoß zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von € 10.000,00 sowie zum Ersatz etwaig darüber hinausgehender Schäden des AG verpflichtet.

Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist auch berechtigt, einen entsprechenden Teil des Werklohnes einzubehalten.

Der AG weist ohne Übernahme irgendeiner Haftung darauf hin, dass AN mit Sitz in der EU/im EWR die einschlägigen Bestimmungen des AVRAG einzuhalten und sicherzustellen haben, dass die geforderten Unterlagen für alle Dienstnehmer in österreichischer Sprache am Einsatzort aufliegen sowie die ZKO-Meldung ordnungsgemäß erstattet wurde. Die Ausstellung eines Baustellenausweises durch den AG bedeutet keine Übernahme der sich aus dem AVRAG ergebenden und den AN treffenden Pflichten. Der AG übernimmt durch die Ausstellung eines Baustellenausweises keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Lohnunterlagen bzw. für die Zulässigkeit des Einsatzes der Arbeitskraft auf der Baustelle. Diese Pflichten treffend ausschließlich den AN.

.....
Unterfertigung AN

22. REINIGUNG DER BAUSTELLE / ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

Der AN hat die Arbeitsstelle laufend zu säubern und Verschmutzungen restlos zu beseitigen. Insbesondere sind die durch die Arbeiten des AN anfallenden Baurestmassen, Verpackungsabfälle und gefährlichen Abfälle vom AN zu sammeln, ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen. Unaufgefordert ist darüber ein Nachweis zu erbringen. Alle dafür anfallenden Kosten sind in den angebotenen Preisen enthalten.

Die geltenden Normen und Bestimmungen im Bereich der Abfallwirtschaft und der Altlastenbeseitigung sind unbedingt einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten ist der AG unter Setzung einer Nachfrist von 2 Tagen zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt. Die Kosten der Ersatzvornahme kann der AG direkt von den Teilrechnungen bzw. der Schlussrechnung des AN abziehen.

Auf Verlangen des AG hat eine Reinigung von nicht zuordenbaren Baustellenabfällen zu erfolgen. Der AN stellt dafür ausreichend Personal zur Verfügung. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der anteiligen Auftragssumme. Sollte das Personal nicht bereitgestellt werden, ist der AG ohne Nachfristsetzung berechtigt, zur Ersatzvornahme zu schreiten. Die Kosten dafür sind vom säumigen AN zu tragen.

23. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Anordnungen des Bauleiters des AG, seines Stellvertreters und des Projektleiters sind während der gesamten Bauzeit verbindlich. Der Bauleiter ist auch berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug diverser Personen des AN von der Baustelle zu verlangen. Der AN wird dadurch von seiner Prüf- und Warnpflicht nicht entbunden.

Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

Für die vom AN oder einem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen. Diese Regelung unterliegt keiner zeitlichen Befristung.

Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass es im Zuge seiner Arbeiten zu keiner Besitzstörung an umliegenden Grundstücken kommt; weiters hält er den AG – unabhängig von einem allfälligen Verschulden – diesbezüglich schad- u. klaglos und übernimmt die Kosten der Rechtsvertretung.

Die von Behörden nachträglich, z. B. aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen sind vom AN genauestens einzuhalten. Ein Anspruch auf Mehrkosten besteht in diesem Zusammenhang nur dann, wenn es sich um

.....
Unterfertigung AN

unvorhersehbare und untypische Auflagen handelt und diese erst nach Auftragsvergabe bekannt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall des Wegfalls einer Vertragsbestimmung diese durch eine solche gültige zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen des AG am nächsten kommt.

Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlagen anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte.

Der AN ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG etc.) sowie des UN – Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrags ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AG vereinbart.

Als Vertragssprache ist Deutsch vereinbart.

24. NACHUNTERNEHMERERKLÄRUNG

Der AN gibt hiermit die unwiderrufliche Erklärung ab, dass er als Nachunternehmer (oder in welcher rechtlichen Position auch immer nach Abschluss dieser Vereinbarung) den Inhalt des Vertrages zwischen dem Auftraggeber des AG und dem AG sowie auch alle dazugehörigen Vertragsbestimmungen, insbesondere die rechtlichen Vertragsbestimmungen und Gewährleistungsregelungen, anerkennt und in diese mit der gleichen Bindungswirkung eintritt, wie sie gegenüber dem AG Geltung haben.

Der AN ist verpflichtet, für den Fall, dass er sich eines Sublieferanten bedient, eine Erklärung eines etwaigen Sublieferanten beizubringen, mit welcher dieser solidarisch an der Seite des AN in dessen Rechtsstellung als Haftender für den ganzen Zeitraum eintritt, in welchem der AN selbst zur Haftung herangezogen werden kann.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Massen und Zusatzleistungen nur in jenem Ausmaß vergütet werden, als sie der Auftraggeber des AG anerkennt, und Zahlungen nur in jenem Umfang weitergegeben werden, als sie der Auftraggeber des AG leistet.

Jedenfalls hat der AG beim seinem Auftraggeber die Werklohnforderung zu betreiben und die zur Einbringlichmachung - unter vertretbarem Aufwand - gebotenen Schritte zu setzen. Kommt es zu einer teilweisen Zahlung, ist diese entsprechend dem jeweiligen Auftragswert unter Berücksichtigung der Eintreibungskosten anteilig auf sämtliche Nachunternehmer und den AG aufzuteilen.

Kann ein Einbehalt des Auftraggebers des AG Leistungen einzelner Nachunternehmer oder des AG zugeordnet werden, werden diese Subunternehmer bzw. der AG im Umfang des auf sie entfallenden Einbehalts bei der anteiligen Aufteilung der Zahlung nicht berücksichtigt.

25. DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Vertragsbeziehung, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Der AN verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Auf Anfrage ist der AN verpflichtet, die diesbezüglichen Maßnahmen und Details schriftlich zur Prüfung zu übermitteln. Personenbezogene Daten, von welchen der AN im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, wird der AN ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung ist dem AN nicht gestattet, sofern keine anderslautende schriftliche Weisung durch den AG erfolgt. Der AN verpflichtet sich weiters, personenbezogene Daten betreffend den AG, dessen Mitarbeiter und Vertragspartner sowie verbundene Gesellschaften an niemanden zu übermitteln, sofern dies nicht schriftlich vom AG genehmigt wurde. Der AN verpflichtet sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSG und DSGVO zu verpflichten. Kommt es zu Verletzungen dieser oder anderer datenschutz-rechtlicher Verpflichtungen durch den AN oder diesem zurechenbare juristische Personen, ist der AN verpflichtet, den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Informationen zum Datenschutz beim AG findet der AN in der Datenschutzerklärung unter

Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung fort.

Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des AG verarbeitet, gilt Folgendes:

- Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des AG zu verarbeiten. Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der AN alle Daten. Zuvor bietet er dem AG an, die Daten in einem für den AG lesbaren Format zurückzugeben.
- Der AN wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.
- Der AN setzt weitere Auftragsverarbeiter nur unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen ein. Der AN wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber dem AG eingegangen ist.

- Der AN wird den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.
- Der AN stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.
- Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

Der AN nimmt die Weitergabe der Vertragsdaten sowie aller erforderlichen Daten für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken sowie an deren Rechtsnachfolger zur Kenntnis.

26. SCHRIFTVERKEHR UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der allgemeine Schriftverkehr ist über die örtliche Projekt- bzw. Bauleitung des AG abzuwickeln. Vertragsänderungen (Änderungen der Vertragsgrundlagen, Auftragsweiterungen, Zusatzaufträge, Terminänderungen oder sonst den vereinbarten Rechtsbestand und / oder den Zahlungsanspruch betreffende Änderungen) sind nachweislich schriftlich vorzunehmen und bedürfen auf Seiten des AG der Zustimmung der Geschäftsführung. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftlichkeitsgebot.

Wenn es der AG unterlässt, eine der obigen Vertragsbestimmungen durchzusetzen, oder wenn er allfällige Vertragsverletzungen des AN übergeht, so ist dies weder als Änderung der vorliegenden AVB zu werten, noch wird dadurch deren Rechtswirksamkeit beeinträchtigt oder aufgehoben.

Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den AVB durch den AN gelten als nicht beigesetzt und haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht gesondert in einem Begleitbrief angeführt und vom AG vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Allfällige Kosten, Gebühren oder sonstige Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages entstehen, trägt der AN.

Für den Fall, dass der AN aus welchen Gründen auch immer vom Auftraggeber des AG abgelehnt wird, stehen dem AN keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber dem AG zu.

27. NACHWEISE

Der AN verpflichtet sich, dem AG die in den AVBs genannten Unterlagen innerhalb von 10 Tagen nach der Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Beginn der Arbeiten, vorzulegen:

.....
Untertfertigung AN

- Kopien der Nachweise der Anmeldungen zur Sozialversicherung und ein amtliches Personaldokument der eingesetzten Arbeitskräfte, sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (einschließlich vollständig ausgefüllter und von der Krankenkasse bestätigter Personalliste);
- Bei ausländischen Arbeitskräften eine Kopie einer gültigen Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins;
- Bei entsandten Ausländern Kopien der im Sinne des § 18 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ausgestellten Entsendebewilligungen, Kopien des Antrags auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung im Sinne des § 18 Abs. 4 AuslBG sowie Kopien der erforderlichen Unterlagen nach § 7 Abs. 4 AuslBG;
- Bei Überlassenen Arbeitskräften zusätzlich Kopien aller erforderlichen Unterlagen und Dokumente nach dem AÜG;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts;
- Gewerbeschein;
- Nachweis über die Eintragung in das Firmenbuch;
- Nachweis über die Eintragung in die HFU-Gesamtliste iSd § 67b ASVG.

.....